

Dr. Johannes Riepolt

Wachstumschancengesetz

Innovations- und Investitionsanreize für Unternehmen



DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige

Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung
der DATEV eG unzulässig.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des
Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung
und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Stand: April 2024

DATEV-Artikelnummer: 35933 / 2024-04-01

E-Mail: literatur@service.datev.de

Editorial

Aufgrund sog. multipler Krisen, die aktuell die deutsche Volkswirtschaft belasten, haben sich Bundestag und Bundesrat in einem langwierigen Gesetzgebungsprozess mit dem „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)“ auf ein Maßnahmenpaket geeinigt, das dazu dienen soll, Unternehmen einen Impuls für mehr Investitionen zu geben. Das Gesetz ändert zahlreiche Einzelgesetze, insb. EStG, KStG, GewStG, UmwStG, UStG, AO, HGB, ErbStG, AStG und ForschZulG.

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses ergaben sich umfassende Änderungen bzgl. der realisierten Vorhaben. So wurden gegenüber den ersten Entwürfen zahlreiche inhaltliche Anpassungen an verabschiedeten Themen vorgenommen, die zwischenzeitlich auch abweichend diskutiert waren. Umfangreiche Änderungen – wie das Klimaschutz-Investitionsprämiengesetz oder die Anzeigepflicht für inländische Steuergestaltungsmodelle, die nach Ansicht des Verfassers eine latent-stigmatisierende Kriminalisierung des steuerberatenden Berufsstands darstellt – wurden im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses ebenso gestrichen wie kleinere Änderungen (z. B. Anhebung der Grenze der GWG-Abschreibung). Auch sind einzelne Themen, die in den ersten Entwürfen des Wachstumschancengesetzes enthalten waren, vorab in das sog. Kreditzweitmarktförderungsgesetz aufgenommen und Ende 2023 verabschiedet worden.

Das Kompaktwissen stellt die nunmehr am 23.02.2024 im Bundestag und am 22.03.2024 im Bundesrat beschlossenen sowie am 27.03.2024 im Bundesgesetzblatt (BGBl. Nr. 108 vom 27.03.2024) verkündeten Änderungen des Wachstumschancengesetzes, untergliedert nach den betroffenen Einzelgesetzen, dar. Auf Aspekte, die im Gesetzgebungsverfahren beabsichtigt bzw. diskutiert, aber nicht beschlossen wurden, wird im Folgenden explizit nicht eingegangen. Ebenfalls werden rein verwaltungsinterne Themen, die für Steuerpflichtige und deren Berater keine unmittelbare Wirkung entfalten, nicht dargestellt. Dies betrifft insb. die

Änderungen im Finanzverwaltungsgesetz sowie einen Großteil der Änderungen der Abgabenordnung (Zuwendungsempfängerregister, Amtshilfe durch Drittstaaten, Einleitung eines internationalen Risikobewertungsverfahrens).

Nürnberg, im April 2024

Dr. Johannes Riepolt

Hinweis

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Der Inhalt im Überblick

1	Änderungen im Einkommensteuergesetz (EStG)	5
1.1	Abschreibungsmöglichkeiten.....	5
1.2	Pauschalen, Grenz- und Schwellenwerte.....	7
1.3	Thesaurierungsbegünstigung.....	9
1.4	Lohnsteuer	10
1.5	Weitere Änderungen im EStG.....	11
2	Änderungen in anderen Ertragsteuern	12
2.1	Körperschaftsteuergesetz (KStG).....	12
2.2	Gewerbesteuergesetz (GewStG)	13
2.3	Umwandlungssteuergesetz (UmwStG).....	14
3	Änderungen im Umsatzsteuergesetz (UStG)	15
3.1	Grenz- und Schwellenwerte.....	15
3.2	Rechnungsausstellung (insb. E-Rechnung)	16
3.2.1	Definition der Rechnung.....	16
3.2.2	Verpflichtung zur (elektronischen) Rechnungsausstellung.....	17
3.2.3	Übergangsfristen.....	18
3.3	Kleinunternehmer.....	19
3.4	Weitere Änderungen im UStG	20

4	Änderungen in der Abgabenordnung (AO)	22
5	Änderungen in weiteren Gesetzen	24
5.1	Handelsgesetzbuch (HGB)	24
5.2	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG).....	24
5.3	Außensteuergesetz (AStG)	25
5.4	Forschungszulagengesetz (ForschZulG).....	26
5.5	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)	28

1 Änderungen im Einkommensteuergesetz (EStG)

1.1 Abschreibungsmöglichkeiten

Die steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten wurden an unterschiedlichen Stellen angepasst, womit die Investitionstätigkeit der Unternehmen angeregt werden soll. Hierzu sind insb. die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die Sonderabschreibung nach § 7g EStG, die neue erhöhte Abschreibung für Wohngebäude nach § 7 Abs. 5a EStG sowie die bestehende Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG betroffen.

Unternehmen wird für die Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, befristet auf Anschaffungen und Herstellungen im Zeitraum 01.04.2024 bis 31.12.2024, abermals die Möglichkeit zur **degressiven Abschreibung** gewährt (§ 7 Abs. 2 S. 1 EStG). Diese ist der Höhe nach zum einen auf das 2-fache des Prozentsatzes, der sich bei linearer Abschreibung ergeben würde, zum anderen auf einen maximalen Abschreibungssatz von 20 % beschränkt.

Ein deutlich stärkerer Effekt ist durch die Anpassung der **Sonderabschreibung nach § 7g EStG** erzielbar. Bei Vornahme einer Sonderabschreibung wird der Höchstsatz für Anschaffungen/Herstellungen ab dem 01.01.2024 auf 40 % (alt: 20 %) angehoben. Die Voraussetzungen bleiben ansonsten unverändert. Für vor dem VZ 2024 angeschaffte Anlagegüter verbleibt hingegen die maximale Sonderabschreibung bei 20 %, sodass nur bis zu dieser Höhe ggf. noch nicht geltend gemachte Sonderabschreibungen vorgenommen werden können.

Im Rahmen der bestehenden **Gebäudeabschreibung** erfolgte eine redaktionelle Klarstellung in § 7 Abs. 4 S. 2 EStG, wonach bei einer tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes von weniger als 33, 50 bzw. 40 Jahren (typisierte Nutzungsdauer) anstelle der Abschreibung nach den typisierten Prozentsätzen die Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer möglich ist. Dies stellt ein Wahlrecht dar (**Kann-Vorschrift**).

1 Änderungen im Einkommensteuergesetz (EStG)

Gänzlich neu aufgenommen wurde eine **degressive Abschreibung für neue Wohngebäude** (§ 7 Abs. 5a EStG), diese ist als **Bewertungswahlrecht** gegenüber der ansonsten anzuwendenden linearen Abschreibung ausgestaltet und kann für Gebäude Anwendung finden, die

- in einem EU- oder EWR-Staat belegen sind,
- Wohnzwecken dienen,
- vom Steuerpflichtigen selbst hergestellt oder bis zum Ende des Fertigstellungs-jahres erworben wurden.

Die Anwendung ist auf Wohngebäude beschränkt, mit deren Herstellung im Zeitraum 01.10.2023 bis 30.09.2029 begonnen bzw. die mit einem Kaufvertrag im gleichen Zeitraum erworben wurden (sachlicher Anwendungsbereich).

Die Abschreibung ist als degressive Abschreibung ausgestaltet, der Abschreibungs-satz beträgt 5 % des jeweiligen Restwerts. Bei der Berechnung der Abschreibung gilt § 7 Abs. 1 S. 4 EStG entsprechend, sodass im Jahr der Anschaffung oder Herstel-lung die Abschreibung pro rata temporis ermittelt wird. Ein Übergang zur linearen Abschreibung auf Basis des Restwerts ist, anders als die Vornahme einer Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung, zulässig.

Anpassungen erfolgten zudem im bestehenden § 7b EStG bzgl. der Vorausset-zungen einer **Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau**. Von der Anpassung sind Zeitraum, Kosten und AfA-Bemessungsgrundlage betroffen. Dem-nach kann die Sonderabschreibung auch für Immobilien geltend gemacht werden, sofern der betreffende Bauantrag bzw. die betreffende Bauanzeige im Zeitraum 01.01.2023 bis 30.09.2029 gestellt bzw. eingereicht wurde. Bislang sollte die Son-derabschreibung am 31.12.2026 auslaufen. Die Verlängerung des Zeitraums gilt gleichermaßen für den Neubau von Wohnungen, die die Kriterien des § 181 Abs. 9 BewG erfüllen, als auch für den Neubau von Häusern, die die Kriterien des Stan-dards „Effizienzhaus 40“ nachweisbar erfüllen (§ 7b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 EStG).

Die Sonderabschreibung ist künftig bis zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten i. H. v. **5.200 Euro** je Quadratmeter Wohnfläche (alt: 4.800 Euro je Quadratmeter Wohnfläche; sog. **Baukostenobergrenze**) möglich, der **Höchstbetrag** der Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung wurde auf maximal **4.000 Euro** je Quadratmeter Wohnfläche (alt: 2.500 Euro je Quadratmeter Wohnfläche) begrenzt.

1.2 Pauschalen, Grenz- und Schwellenwerte

An verschiedenen Stellen wurden einkommensteuerliche Pauschalen, Grenz- und Schwellenwerte angepasst. Davon sind die Mindestbesteuerung im Rahmen des Verlustvortrags, die Freigrenze für Geschenke als Betriebsausgaben, die Obergrenze für E-Kfz mit Besteuerung nach der sog. 0,25 %-Methode, die Versorgungspauschale für Berufskraftfahrer, die Freigrenze im Rahmen privater Veräußerungsgeschäfte sowie unterschiedliche Werte im Rahmen der Besteuerung von Altersbezügen betroffen.

Die bedeutendste Änderung erfolgte im Rahmen des **Verlustvortrags**, diese wirkt nach allgemeinen ertragsteuerlichen Grundsätzen auch auf die Körperschaftsteuer. Die Änderung besteht in der Anhebung des abziehbaren, über 1 Mio. Euro (2 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) hinausgehenden Gesamtbetrags der Einkünfte, der im Folgejahr mit dem Verlustvortrag verrechnet werden darf. Die Grenze wurde, zeitlich befristet ab dem VZ 2024 bis einschließlich VZ 2027, auf **70 %** (alt: 60 %) angehoben. Ab dem VZ 2028 erfolgt somit wieder eine sog. Mindestbesteuerung i. H. v. 40 % des über den Sockelbetrag von 1 Mio. Euro (2 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) hinausgehenden Gesamtbetrags der Einkünfte. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen zum Gewerbeverlust nach § 10a GewStG nicht angepasst wurden.

Eine geringfügige Änderung erfolgte in § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 S. 2 EStG, indem der Höchstbetrag für abziehbare **Geschenke** als Betriebsausgaben an Nichtarbeitnehmer ab dem VZ 2024 auf 50 Euro (alt: 35 Euro) angehoben wurde.

1 Änderungen im Einkommensteuergesetz (EStG)

Die Obergrenze des Brutto-Listenpreises zur Ermittlung der Privatnutzung rein elektrischer Betriebsfahrzeuge wird auf **70.000 Euro** (alt: 60.000 Euro) angehoben, um die Investition in E-PKW zu fördern (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 3, S. 3 Nr. 3 EStG). Daraus resultiert im Ergebnis eine Erweiterung der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der sog. 0,25 %-Regelung bei pauschaler Besteuerung und bei der Fahrtenbuchmethode (25 % der Anschaffungskosten). Die Regelung gilt im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2030.

Kleinere Änderungen erfolgten im Rahmen der Versorgungspauschale für **Berufskraftfahrer**, die ab dem VZ 2024 auf 9 Euro (alt: 8 Euro) angehoben wird (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5b S. 2 EStG). Zudem ist ab dem VZ 2024 bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte in Form von **privaten Veräußerungsgewinnen** eine jahresbezogene Freigrenze i. H. v. 1.000 Euro (alt 600 Euro) anzuwenden.

Umfangreiche Anpassungen von Grenzwerten ergaben sich im Kontext der Besteuerung von **Versorgungsbezügen, Renten und beim Altersentlastungsbetrag**. So erfolgte für den Fall eines Versorgungsbeginns ab VZ 2023 eine Streckung des Abbaus des

- Versorgungsfreibetrags (Prozentsatz der Versorgungsbezüge und Höchstbetrag) sowie des
- Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag (absoluter Wert).

Zudem erfolgt eine Kürzung der zugrundeliegenden Intervalle (0,4; alt: 0,8), sodass erst ab dem VZ 2058 (alt: VZ 2040) kein Versorgungsfreibetrag/Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag mehr zur Anwendung kommt. Dies stellt im Ergebnis einen verzögerten Übergang zur nachgelagerten Besteuerung dar. Vergleichbare Anpassungen erfolgten zudem im Rahmen der sonstigen Einkünfte (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa S. 3 EStG), sodass es auch hier erst ab dem **VZ 2058** (alt: VZ 2040) zu einer **vollständigen Versteuerung** kommt.

Auch der Altersentlastungsbetrag wurde im Sinne einer späteren Anwendung der nachgelagerten Besteuerung dahingehend angepasst, dass sowohl der betreffende Prozentsatz der Einkünfte als auch der jeweilige Höchstbetrag ab dem VZ 2023 langsamer abschmilzt und erst ab dem VZ 2058 (alt: VZ 2040) vollständig entfällt.

1.3 Thesaurierungsbegünstigung

Die Anpassung der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG, der eine komplette Neufassung mit Wirkung ab dem VZ 2024 erhielt (§ 52 Abs. 34 S. 3 EStG), stellt ein wesentliches Element des Wachstumschancengesetz dar. Von materieller Bedeutung ist dabei insb. die Erhöhung des thesaurierungsfähigen Betrags, die verschärfende Anpassung der Nachversteuerungstatbestände sowie der Übergang nachversteuerungspflichtiger Beträge bei Unternehmensübertragungen.

Als **thesaurierungsfähiger Betrag** (nicht entnommener Gewinn) i. S. d. § 34a Abs. 2 EStG gilt demnach künftig der Gewinn, vermindert um den positiven Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres und **vermehrt um die Gewerbesteuer** des Wirtschaftsjahres. Dabei bleiben Entnahmen für die **Zahlung von Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag** auf den thesaurierungsbegünstigten Betrag **außer Ansatz**. Hierzu wurde zudem eine gesetzliche Fiktion aufgenommen, wonach Entnahmen vorrangig bis zur Höhe von Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag auf den thesaurierungsbegünstigten Betrag als zur Zahlung dieser Beträge verwendet gelten. Damit steigt im Ergebnis das begünstigungsfähige Volumen um die Gewerbesteuer und die Einkommensteuer zzgl. SolZ auf den thesaurierungsbegünstigten Betrag.

Zudem erfolgte eine Ergänzung der **Nachversteuerungstatbestände**. Demnach erfolgt eine Nachversteuerung auch dann, wenn ein Mitunternehmer aus einer Mitunternehmerschaft ausscheidet und sein Anteil einem oder mehreren verbleibenden Mitunternehmern **anwächst** (§ 34a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 S. 3 ff. EStG).

Neu aufgenommen wurden die Vorschriften zur **anteiligen Nachversteuerung** insb. in folgenden Fällen:

- Entgeltliche Aufnahme eines Mitunternehmers in ein Einzelunternehmen,
- Veräußerung eines Teils eines Mitunternehmeranteils,
- Einbringung eines Teilbetriebs in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft,